



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0763-I/A/4/2016

Wien, 18.1.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10853/J des Abgeordneten Doppler und weitere Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Zu „Reform der Sozialversicherungs-Meldepflicht“:

Unter diesem Punkt werden folgende Themen genannt:

- Schaffung einer monatlichen Beitragsgrundlagen-Meldung ab 1. Jänner 2017,
- „Halbierung“ des Verzugszinsensatzes von „derzeit Basiszinssatz + 8 Prozent“ auf „Basiszinssatz + 4 Prozent“ und
- Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze

Alle drei Maßnahmen wurden im Rahmen des Meldepflicht-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 79/2015, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 umgesetzt.

Da sich herausgestellt hat, dass die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung technisch und organisatorisch erst ein Jahr später durchführbar ist, wurde das Inkrafttreten aller mit dieser Maßnahme im Zusammenhang stehenden Bestimmungen durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 162, auf den 1. Jänner 2018 verschoben.

Auf Grund der erfolgten Umsetzung des Punktes „Reform der Sozialversicherungs-Meldepflicht“ gelten somit folgende Neuerungen:

- Die Schaffung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung wird zu einer vereinfachten Anmeldung zur Sozialversicherung sowie durch die Zusammenführung der Beitragsnachweisung und des Beitragsgrundlagennachweises zum Entfall des Abgleiches dieser beiden Meldungen und zum Entfall von Änderungsmeldungen führen.
- Für die Ermittlung des Verzugszinsensatzes bei nicht rechtzeitiger Beitragsentrichtung werden ab 1. Jänner 2017 dem Basiszinssatz vier statt bisher acht Prozentpunkte hinzugerechnet.
- Die Vollversicherung tritt ab 1. Jänner 2017 nur mehr dann ein, wenn das aus einer oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen bezogene Entgelt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Beschäftigungsverhältnisse, die weniger als einen Monat dauern, führen nur dann zur Vollversicherung, wenn das daraus bezogene Entgelt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.

Zu „Deutschkompetenz von Asylberechtigten stärken“:

Sprachförderung ist einer der zentralen Ansätze, um bestehende Barrieren bei der Arbeitsmarktintegration zu überwinden. Das AMS hat daher im Jahr 2016 österreichweit die Plätze für Deutschkurse aufgestockt, um dem wachsenden Bedarf der Zielgruppe der anerkannten Flüchtlinge gerecht zu werden. Im Jahr 2016 haben 26.293 anerkannte Flüchtlinge Deutschkurse begonnen bzw. absolviert. Vom AMS werden Deutschkurse vor allem ab A2 Niveau und insbesondere in Kombination mit fachlichen Qualifizierungen angeboten.

Zu „Stufenweise Senkung der Lohnnebenkosten und höhere Beschäftigung von Arbeitnehmern über 50“:

Der IESG-Zuschlag zum ALV-Beitrag wurde mit der IESG-Zuschlagsverordnung, BGBl. II Nr. 375/2015, von 0,45 % auf 0,35% herabgesetzt (in Kraft getreten mit 1. 1. 2016).

Zu „Neue Teilpension nach der Logik der Altersteilzeit“:

Dies wurde mit BGBl. I Nr. 106/2015 (in Kraft getreten am 1.1.2016) umgesetzt.

Zu „24-Stunden-Betreuung – Neue Regelungen für Vermittlungsagenturen“:

Mit der so genannten Seveso III-Novelle, BGBl. I Nr. 81/2015, erfolgte in einem ersten Schritt die im Regierungsprogramm vorgesehene **Trennung von Personenbetreuung und Vermittlungsagenturen („Organisation von Personenbetreuung“)** in der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) in der Weise, dass die Tätigkeiten der Vermittlungsagenturen („Organisation von Personenbetreuung“) aus dem bestehenden Personenbetreuungsgewerbe (§ 159 GewO 1994) herausgelöst und einem eigenen Gewerbe (§ 161 GewO 1994) zugeordnet werden (Zuständigkeit Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft).

In einem zweiten Schritt erließ der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die im BGBl. II Nr. 397/2015 kundgemachte Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung.

Eine **klare Trennung zwischen Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung** einerseits und für die **Organisation von Personenbetreuung** andererseits dient der für alle Betroffenen erforderlichen Transparenz. Auch ist dadurch sichergestellt, dass die zwischen sämtlichen von der Ausübung des Gewerbes betroffenen Personen (insbesondere betreuungsbedürftige Person, Personenbetreuer/in, Agentur) vereinbarten Rechte und Pflichten (Leistungsinhalte) klar und nachvollziehbar gestaltet werden.

Die wesentlichen **Eckpunkte der Verordnung** lauten:

Ziele

- Festlegung von allgemeinen Pflichten für die/den zur Ausübung des Gewerbes der Organisation von Personenbetreuung Berechtigte/n;
- transparente Darstellung des Verhältnisses zwischen Vermittler/in und Personenbetreuer/in sowie
- transparente Darstellung des Verhältnisses zwischen Vermittler/in und betreuungsbedürftiger Person.

Inhalt

- Erweiterung der Informationspflichten in Werbung und Geschäftsverkehr;
- Regelung des Verhältnisses zwischen Vermittler/in und Personenbetreuer/in sowie
- Präzisierung der Regelung des Verhältnisses zwischen Vermittler/in und betreuungsbedürftiger Person.

Zum Punkt „Vergaberecht“ ist festzuhalten, dass die Umsetzung dieses Punktes in die legislative Zuständigkeit des BKA fällt. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass im Rahmen des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes (LSD-BG) mit 1. Jänner 2017 die Regelungen betreffend die Haftung des Generalunternehmers für die ausstehenden Löhne

der von Subunternehmer/innen in Österreich eingesetzten Arbeitnehmer/innen verschärft wurden. Konkret haftet ein rechtswidrig vorgehender Generalunternehmer künftig als Bürge und Zahler (und nicht mehr als Ausfallbürge) für die aus dem Inlandseinsatz zustehenden Entgeltansprüche der vom jeweiligen Subunternehmer eingesetzten Arbeitnehmer/innen. Diese im Bereich des LSD-BG „gesetzte“ Maßnahme trägt unterstützend zur Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping im Vergaberecht bei.

Fragen 4 und 5:

An der Klausur haben seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz neben meinem Amtsvorgänger Rudolf Hundstorfer fünf Kabinettsmitarbeiter/innen teilgenommen.

Hinsichtlich der Kosten verweise ich zunächst auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers zur Anfrage Nr. 10849/J. Im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurden zur fraglichen Regierungsklausur Kosten in Höhe von 331,50 € erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

